

**PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
GESCHICHTE - EUROPÄISCHE GESELLSCHAFTEN IM WANDEL /
HISTORY - EUROPEAN SOCIETIES IN TRANSFORMATION
AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG**

VOM 26. AUGUST 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9 Satz 1 und 4, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und 7 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Masterprüfung
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 20 Masterarbeit, Disputation
- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 22 Prüfungsfristen

- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 32 In-Kraft-Treten

Anlage: Eignungsverfahren

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet an der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften den Masterstudiengang Geschichte - Europäische Gesellschaften im Wandel / History - European Societies in Transformation an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm oder ihr gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der oder die Studierende selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat. ⁴Der Studiengang vermittelt fundierte Kenntnisse der Entwicklungen europäischer Gesellschaften in ihren lokalen, regionalen und globalen Bezügen über Epochen-grenzen hinweg. ⁵Weiterhin sollen anwendungsbezogene Kompetenzen in der praktischen Umsetzung konkreter Projekte (etwa in der Ausstellungs- und Museumsarbeit, im Bereich öffentlicher Kulturarbeit oder von Dokumentationsinstanzen) unter Einbeziehung digitaler Techniken vermittelt werden. ⁶Nach Abschluss des Studiengangs sind die Studierenden in der Lage, Untersuchungen von Gesellschaftsformen, Gesellschaftsmodellen und Gesellschafts'politiken' von der Antike bis zur Gegenwart dezidiert multiperspektivisch und interdisziplinär vorzunehmen, dabei Forschungsdiskurse kritisch zu analysieren und zu bewerten sowie zu relevanten eigenen Forschungsergebnissen zu gelangen. ⁷Diese Forschungsergebnisse werden im Rahmen des Projektmoduls und der Masterarbeit präsentiert.

- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt vorzugsweise im dritten Semester durchzuführen.
- (6) Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch nach Maßgabe des Dozenten oder der Dozentin.

§ 4

Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:
1. erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) oder vergleichbarem Studenumfang im Fach Geschichte oder in einem geistes-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen Fach mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,50) oder besser; bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel;
 2. ferner der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung, welcher durch ein erfolgreich durchlaufendes Eignungsverfahren gemäß der Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung erbracht wird;
 3. ein Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf Niveau B2 GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen); dieses Niveau kann alternativ durch einen gleichwertigen TOEFL-Test (mit 80 Punkten) oder einen anderen gleichwertigen Nachweis (z.B. Erstabschluss in einem englischsprachigen Studiengang) nachgewiesen werden
 4. ein Nachweis von geschichtswissenschaftlichen Kompetenzen (etwa durch Vorlage eines „transcript of records“ oder einer sonstigen beglaubigten Aufstellung der erbrachten Leistungen) im Umfang von zusammen mindestens 30 LP aus den Bereichen alte, mittelalterliche, neuere und neueste Geschichte, oder aus dem Bereich der geschichtswissenschaftlichen

Methodenkenntnisse einschließlich Quellenkunde und Projektarbeiten mit historischem Bezug; falls erforderlich kann der Prüfungsausschuss im Rahmen der Prüfung der geschichtswissenschaftlichen Kompetenzen die Vorlage von detaillierten Modulbeschreibungen zu den erbrachten Leistungen verlangen.

- (2) ¹Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss. ²§ 12 Abs. 3 findet Anwendung.
- (3) Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 140 LP erbracht werden; dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote sowie die bisher erbrachten Leistungspunkte ausweisen.
- (4) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums erfordert einen Antrag. ²Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines jeden Jahres und für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines jeden Jahres (Ausschlussfristen) ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Regensburg an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage eines Nachweises über die Abgabe der Bachelorarbeit bis zum 15. Dezember (bei Studienbeginn im Wintersemester) und bis zum 15. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester) sowie unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses mit der unter Abs. 1 Nr. 1 genannten Durchschnittsnote von mindestens 2,50 oder besser bis spätestens zum Ende des ersten Semesters.
- (5) In Ergänzung zu den verpflichtenden Qualifikationsnachweisen gemäß Abs. 1 werden außerdem Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache mindestens auf dem Niveau A2 GER dringend empfohlen.
- (6) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen gesonderten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH-2 oder einen gleichwertigen Sprachnachweis erbringen. ²Von diesem gesonderten Nachweis entbunden sind Bewerber oder Bewerberinnen, die ihren ersten Studienabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und den in Satz 1 geforderten Sprachnachweis bereits im Zusammenhang mit dem Erstabschluss nachgewiesen haben. ³Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.

§ 5

Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsverfahren,
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesung (VL)
 Ringvorlesung (RingVL)
 Übung (Ü)
 Projektseminar (ProjS)
 Masterseminar (MS)

Hauptseminar (HS)
Seminar (S)
Oberseminar/ Forschungskolloquium (OS/Kol)
Pflichtpraktikum (PR).

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 17, 18 Abs. 12, 22, 25, 26, 27, 29 und 30 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 23 mit Noten versehen werden; § 24 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind sowie die Wiederholungsfristen eingehalten werden sollen. ³Studienleistungen sind Referate, Präsentationen (mit Thesenpapier) über den Fortschritt der Masterarbeit, Zusatzleistungen bei der Wahl eines Hauptseminars, Projektarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, anwendungsbezogene Prüfungsleistungen (theoretischer oder praktischer Natur, dem Seminarzuschnitt entsprechend) sowie regelmäßige aktive Teilnahme.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 8

Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Module können benotet oder unbenotet sein; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 und / oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.

- (4) ¹Das Studium umfasst Pflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtveranstaltungen innerhalb eines Moduls können die Studierenden auswählen. ⁴Ein Anspruch darauf, dass eine Wahlpflichtveranstaltung bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁵Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁶Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus drei Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass über eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. ⁶In diesem Fall bestimmt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Frist von mindestens einer Woche. ⁷Wenn ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte dem Umlaufverfahren innerhalb der Frist widerspricht, kommt kein Beschluss zustande. ⁸Nach Beendigung der Umfrage stellt der oder die

Vorsitzende den Inhalt des Beschlusses fest. ⁹Als Tag der Beschlussfassung gilt der Tag, an dem die Umfragefrist endet.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfern und Prüferinnen können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und Satz 3 Alt. 1 BayHIG / Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG der Universität Regensburg bestellt werden, die der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften angehören. ²Daneben können auch die nach dem BayHIG sowie nach § 3 Abs. 2 i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ³Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 HSchPrüferV genannten Personen muss es sich um promovierte hauptberufliche zugeordnete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen handeln. ²Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie von einem Prüfer oder einer Prüferin der Universität Regensburg betreut werden kann.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben. ³Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anerkennung und Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus früheren Studiengängen oder Studien kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden, damit die Einstufung in das entsprechende Studiensemester erfolgen kann. ⁶Bei späterem Erwerb soll der Antrag möglichst zeitnah gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anerkennung oder Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die Fristen des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit und deren Inanspruchnahme werden auf Antrag gewährleistet. ⁴Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁵Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Nachteile aufgrund einer Schwangerschaft sollen im Rahmen der prüfungsrechtlichen Möglichkeiten ausgeglichen werden. ²Schwangeren kann daher in einer Präsenzprüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ³Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ⁴§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für das Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden

Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.

- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. ²Diese werden erbracht durch das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module:

1. Pflichtmodule

EGW-M101a – Theorien und Methoden (8 LP, 4 SWS)

EGW-M101b – Digital History/ AI (8 LP, 4 SWS)

EGW-M102 – Gleichheit und Ungleichheiten (10 LP, 2 SWS)

EGW-M103 – Räume und Grenzen (10 LP, 2 SWS)

EGW-M104 – Umbrüche und Krisen (10 LP, 2 SWS)

EGW-M105 – Wissens- und Werteordnungen (10 LP, 2 SWS)

EGW-M106 – Projektmodul (10 LP, 2 SWS)

EGW-M107 – Transdisziplinäres Modul (8 LP, 4 SWS)

EGW-M108 – Anwendungsbezüge/ Teilfachvertiefung (5 LP, 2 SWS)

EGW-M109 – Praktikumsmodul (7 LP, 160 Std.);

2. das Vertiefungsmodul mit der Masterarbeit EGW-M110 (34 LP).

Überblickstabelle

Modulkürzel und Modulname	Voraussetzung für die Teilnahme an Modul/Lehrveranstaltung/Modulprüfung	Lehrveranstaltung	Studienleistung(en)	Art und Dauer/ Umfang der Modulprüfung(en)	ECTS/ LP
Pflichtmodule					
EGW-M101a Theorien und Methoden	-	(RingVL) Theorie und Methode der Geschichtswissenschaft	-	Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5 Seiten, mind. 2 Wochen)	8
		(Ü) Theorie und Methode der Geschichtswissenschaft	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat		
EGW-M101b Digital History/ AI	-	(Ü) Digital History	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat	Hausaufgaben (5 Seiten, mind. 2 Wochen)	8
		(Ü) Geschichte, Internet, KI	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat	Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5 Seiten, mind. 2 Wochen)	

EGW-M102 Gleichheit und Ungleichheiten	-	(MS) Gleichheit und Ungleichheiten	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat	Hausarbeit zu einem Gegenstand des Moduls mit Bezug zum Referatsthema (20 Seiten, mind. 4 Wochen)	10
		oder			
		(HS) Gleichheit und Ungleichheiten (in den Modulen EGW-M02 bis EGW-M05 kann ein Hauptseminar insgesamt nur einmal gewählt werden; siehe dazu Regularien Modulkatalog)	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat und Zusatzleistung	Hausarbeit zu einem Gegenstand des Moduls mit Bezug zum Referatsthema (20 Seiten, mind. 4 Wochen)	
EGW-M103 Räume und Grenzen	-	(MS) Räume und Grenzen	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat	Hausarbeit zu einem Gegenstand des Moduls mit Bezug zum Referatsthema (20 Seiten, mind. 4 Wochen)	10
		oder			
		(HS) Räume und Grenzen (in den Modulen EGW-M02 bis EGW-M05 kann ein Hauptseminar insgesamt nur einmal gewählt werden; siehe dazu Regularien Modulkatalog)	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat und Zusatzleistung	Hausarbeit zu einem Gegenstand des Moduls mit Bezug zum Referatsthema (20 Seiten, mind. 4 Wochen)	
EGW-M104 Umbrüche und Krisen	-	(MS) Umbrüche und Krisen	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat	Hausarbeit zu einem Gegenstand des Moduls mit Bezug zum Referatsthema (20 Seiten, mind. 4 Wochen)	10
		oder			
		(HS) Umbrüche und Krisen (in den Modulen EGW-M02 bis EGW-M05 kann ein Hauptseminar insgesamt nur einmal gewählt werden; siehe dazu Regularien Modulkatalog)	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat und Zusatzleistung	Hausarbeit zu einem Gegenstand des Moduls mit Bezug zum Referatsthema (20 Seiten, mind. 4 Wochen)	
EGW-M105 Wissens- und Werteordnungen	-	(MS Wissens- und Werteordnungen	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat	Hausarbeit zu einem Gegenstand des Moduls mit Bezug zum Referatsthema (20 Seiten, mind. 4 Wochen)	10
		oder			
		(HS) Wissens- und Werteordnungen (in den Modulen EGW-M02 bis EGW-M05 kann ein Hauptseminar insgesamt nur einmal gewählt werden; siehe dazu Regularien Modulkatalog))	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat und Zusatzleistung	Hausarbeit zu einem Gegenstand des Moduls mit Bezug zum Referatsthema (20 Seiten, mind. 4 Wochen)	
EGW-M106 Projektmodul	-	(ProjS) Projektseminar zu einem Thema der europäischen Gesellschaftsgeschichte (z.B.: Ausstellung, Webseite, Publikation, Dokumentation)	Regelmäßige aktive Teilnahme und Projektarbeit	Portfolio (insg. ca. 20-25 Seiten, semesterbegleitend)	10
		oder			
		(ProjS) Projektseminar I (Sommersemester) zu einem Thema der europäischen Gesellschaftsgeschichte (z.B.: Ausstellung, Webseite, Publikation, Dokumentation) (5 LP)	Regelmäßige aktive Teilnahme und Projektarbeit	Portfolio (insg. ca. 20-25 Seiten, semesterbegleitend)	
		und			
		(ProjS) Projektseminar II (Wintersemester) zu einem Thema der europäischen Gesellschaftsgeschichte (z.B.: Ausstellung, Webseite, Publikation, Dokumentation) (5 LP)	Regelmäßige aktive Teilnahme und Projektarbeit		
EGW-M107 Transdisziplinäres Modul	-	(VL/Ü/S) Kurse aus dem Angebot der anderen Masterstudiengänge des Instituts für Geschichte; Angebot nichtgeschichtswissenschaftlicher Kurse	Studienleistungen, die das Fach vorgibt	-	8
		(VL/Ü/S) Kurse aus dem Angebot der anderen	Studienleistungen,	-	

		Masterstudiengänge des Instituts für Geschichte; Angebot nichtgeschichtswissenschaftlicher Kurse	die das Fach vorgibt		
EGW-M108 Anwendungs- bezüge/ Teil- fachvertiefung	-	(Ü) Anwendungsbezüge	Regelmäßige aktive Teilnahme und Essay und Referat oder Anwendungsbezogene Studienleistung (dem Seminarzuschnitt entsprechend)	-	5
EGW-M109 Praktikumsmodul	-	(Pr) Praktikum	Regelmäßige aktive Teilnahme	Praktikumsbericht/-dokumentation (2-3 Seiten, mind. 1 Woche)	7
Masterarbeitsmodul					
EGW-M110 Vertiefungsmodul mit Masterarbeit	-	(OS/Kol) Oberseminar/Forschungskolloquium zum Themenbereich der Masterarbeit (4 LP)	Regelmäßige aktive Teilnahme und Präsentation (mit Thesenpapier) über den Fortschritt der Masterarbeit	Masterarbeit (6 Monate, 60-80 Seiten)	34
	72 LP aus dem MA Geschichte Europäische Gesellschaften im Wandel; Latinum bei der Wahl des Oberseminars/Forschungskolloquiums aus der Alten Geschichte und Mittelalterlichen Geschichte	Abschlussarbeit aus dem Forschungsfeld Europäische Gesellschaften im Wandel (30 LP)	-		
		Mündliche Prüfung über das Thema der Masterarbeit	-	Mündliche Prüfung über das Thema der Masterarbeit (15 bis 30 Minuten)	

- (2) Im Rahmen des Masterstudiums (Modul EGW-M109) ist ein vierwöchiges Praktikum in Vollzeit (40 Std./Woche) zu absolvieren.
- (3) ¹Insgesamt sind in den Modulen EGW-M102 bis EGW-M105 mindestens drei Masterseminare zu belegen. ²Im vierten Modul aus EGW-M102 bis EGW-M105 kann wahlweise ein Hauptseminar (Bachelorniveau) zur Schwerpunktsetzung gewählt werden. ³Folgende Regularien gelten für das Hauptseminar. ⁴Ein Hauptseminar kann nur einmalig in den Modulen EGW-M102 bis EGW-M105 gewählt werden. ⁵Es muss eine zusätzliche Studienleistung erbracht werden, die mit dem Dozenten oder der Dozentin der Lehrveranstaltung vereinbart werden kann. ⁶Die Wahloption besteht nur dann, wenn kein Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich angeboten wird. ⁷Es muss Rücksprache mit der Studiengangskoordination gehalten werden.
- (4) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Übungen, Seminaren, Projektseminaren und Praktika zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die

regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn Veranstaltungen einen hohen praktischen Anwendungsbezug sowie Projekt- und Exkursionsanteile aufweisen, weil diese bei begrenzten Kapazitäten und Arbeitsplätzen die enge und verlässliche Abstimmung mit externen Kooperationspartnern nötig machen sowie eine eng aufeinander abgestimmte Gruppenarbeit mit erhöhtem Betreuungsaufwand voraussetzen. ³Im Rahmen der in Abs. 1 genannten Module ist daher in den Modulen EGW-M101a (Übung), EGW-M101b (Übungen), EGW-M102 bis EGW-M105 (Masterseminar oder Hauptseminar), EGW-M106 (Projektseminar), EGW-M108 (Übung), EGW-M109 (Praktikum) sowie EGW-M110 (Oberseminar/Forschungskolloquium) eine regelmäßige aktive Teilnahme verpflichtend. ⁴Eine regelmäßige Teilnahme ist gegeben bei mindestens 80 Prozent Präsenzzeit der jeweiligen gesamten Veranstaltungsdauer. ⁵Bei geringerer Präsenzzeit gelten die in § 26 festgelegten Bestimmungen für das Versäumnis und den Rücktritt entsprechend.

§ 16

Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 einschließlich des Abschlussmoduls (Vertiefungsmodul) mit der Masterarbeit gemäß § 20.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnisse nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität. ³Enthält der Modulkatalog keine eindeutige Festlegung der Form und/oder der Dauer oder des Umfangs der Prüfung, so wird diese den Studierenden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder als Studierende an der Universität Regensburg.

§ 17

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.

- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.

§ 18

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Hausaufgaben, semesterbegleitenden Portfolios, Projektarbeiten, Berichten und schriftlichen Ausarbeitungen von Referaten erfolgen. ²Schriftliche Modulprüfungen können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. ³Die Sprache wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Dozenten oder die Dozentin festgelegt.
- (2) ¹Im Rahmen einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in der Lage sind, auf der Basis des erworbenen Wissens und mit den gängigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit Aufgaben schriftlich zu lösen und Themen zu bearbeiten. ²Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 60 und höchstens 90 Minuten. ³Es ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig. ⁷Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Arbeit oder im Protokoll zu vermerken.
- (3) ¹Eine Hausarbeit ist als fortlaufender Text (gegebenenfalls mit Tabellen, Grafiken, Abbildungen o.ä.) in schriftlicher Form zu erbringen. ²Es werden dabei wissenschaftliche Fragestellungen mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig ausgearbeitet. ³Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, beträgt die Bearbeitungszeit mindestens vier Wochen und die Arbeit soll einen Umfang von etwa 20 Seiten aufweisen.
- (4) ¹Im Rahmen von Hausaufgaben im Bereich der Digital History wenden die Studierenden die erarbeiteten Inhalte unter zu Hilfenahme von vorstellten Tools an, übertragen diese auf Beispielfälle und reflektieren den Erkenntnisgewinn. ²Wird eine schriftliche Prüfung im Rahmen von Hausaufgaben abgehalten, beträgt die Bearbeitungszeit mindestens zwei Wochen und die Hausaufgaben sollen insgesamt einen Umfang von etwa fünf Seiten aufweisen.
- (5) ¹Im Rahmen des Projektmoduls (EGW-M106) sind die Studierenden dazu verpflichtet, den Fortschritt des Projektes schriftlich festzuhalten. ²Dies erfolgt durch ein Portfolio. ³Mit einem Portfolio wird der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen. ⁴Das Portfolio dient der persönlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Praxisfeldern und soll dabei den individuellen Lernweg der Studierenden verdeutlichen. ⁵Das Portfolio umfasst eine Sammlung der semesterbegleitenden Aufgaben, wie etwa den Entwurf eines Konzepts zur Gestaltung der Projektarbeit, die Ausarbeitung der Umsetzungsmöglichkeiten des Projekts und die Auswertung der Ergebnisse sowie eine Reflexion über den eigenen Kompetenzzuwachs im Rahmen des Projekts. ⁶Die genaue Zusammenstellung des Portfolios kann je nach Art des Projektes (z.B. Ausstellung, Webseite, Publikation, Dokumentation) unterschiedlich ausfallen. ⁷Wird eine schriftliche Prüfung als Portfolio abgehalten, beträgt die Bearbeitungszeit semesterbegleitend mindestens 15 Wochen und die Arbeit soll einen Umfang von circa 20-25 Seiten aufweisen.

- (6) Wird eine Prüfung in Form einer Projektarbeit abgehalten, richtet sich deren Umfang nach den spezifischen Anforderungen und der praktischen Ausgestaltung des Projektes.
- (7) ¹Mittels eines Berichts sollen die Studierenden zeigen, dass sie fähig sind, etwa eine Praktikumsphase schriftlich aufzubereiten sowie gegebenenfalls die Inhalte kritisch zu diskutieren. ²Der Bericht enthält allgemeine Angaben zur Art der Tätigkeit sowie eine Reflexion über den eigenen Kompetenzzuwachs im Rahmen des Praktikums. ³Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Berichts abgehalten, so soll dieser einen Umfang von circa drei Seiten aufweisen.
- (8) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung eines Referats abgehalten, so hat dieses einen Umfang von etwa fünf Seiten und eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei Wochen.
- (9) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. ⁵Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:
- Freitextaufgaben,
 - Lückentexte,
 - Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
 - Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
 - Fehlertextaufgaben,
 - Textteilmengenaufgaben,
 - Fragen mit numerischer Antwort,
 - ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.
- ⁶Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateipupload ist möglich. ⁷Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. ⁸Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁹Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ¹⁰Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ¹¹Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ¹²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (10) ¹Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten angewendet werden können. ⁴Der Prüfer oder die Prüferin im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen

Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit x=2, ..., n) gestellt. ⁶Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach- Wahlaufgaben ist zulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Der Prüfer oder die Prüferin kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. ⁹Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.

- (11) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 10 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20 % beträgt.
- (12) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 23 festgesetzt.

§ 19

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder Beisitzerin in deutscher Sprache oder einer Sprache, auf die sich Prüfer oder Prüferin und Studierender oder Studierende geeinigt haben und deren auch der Beisitzer oder die Beisitzerin mächtig ist, durchgeführt. ³Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin, gegebenenfalls vom Deutschen abweichende Sprache der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin gemäß § 23 festgesetzt.

§ 20 Masterarbeit, Disputation

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem historischen Forschungsfeld Europäische Gesellschaften im Wandel nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe sechs Monate nicht überschreiten. ²Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 22 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) im Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften abzugeben. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist nach Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 60 bis 80 Seiten haben. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 26 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin und einen weiteren oder eine weitere von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin unabhängig voneinander in der Regel bis spätestens drei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Note der Masterarbeit gilt § 23.
- (6) ¹Innerhalb von in der Regel sechs Wochen nach Vorliegen der Bewertung der Masterarbeit findet eine mündliche Prüfung zur Masterarbeit (Disputation) vor zwei Prüfenden statt, die aus einer mündlichen Prüfung über das Thema der Masterarbeit besteht und einen einleitenden Vortrag von 10 bis 20 Minuten und eine Prüfung von 15 bis 30 Minuten umfasst und gemäß Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin in deutscher oder englischer Sprache abzuhalten ist. ²In ihr sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Masterarbeit kritisch

zu reflektieren und dort Entwickeltes gegen Einwände zu verteidigen. ³Prüfer oder Prüferinnen sind in der Regel die beiden Gutachter oder Gutachterinnen der Masterarbeit. ⁴Die Disputation wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Lautet die Bewertung auf „bestanden“, wird die Prüfungsleistung „Masterarbeit“ mit der Note der Masterarbeit bewertet. ⁶Lautet die Bewertung auf „nicht bestanden“, wird die Prüfungsleistung „Masterarbeit“ mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Es gelten die Bestimmungen von § 19 Abs. 2 entsprechend.

§ 21

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Masterprüfung im Fach Geschichte – Europäische Gesellschaften im Wandel / History – European Societies in Transformation endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
 1. der Nachweis von mindestens 72 LP,
 2. die Immatrikulation im Studiengang Geschichte - Europäische Gesellschaften im Wandel / History - European Societies in Transformation an der Universität Regensburg,
 3. der Nachweis des Latinums bei der Wahl des Oberseminars/Forschungskolloquiums aus der Alten Geschichte und Mittelalterlichen Geschichte.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
 2. die Masterprüfung im Studiengang Geschichte - Europäische Gesellschaften im Wandel / History - European Societies in Transformation bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.

§ 22

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 24 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 5 erfolgen.

³Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3; 5,7 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 27 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | | |
|-------------------|---|--------------|
| - bis 1,5 | = | sehr gut |
| - von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| - von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbstständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 24

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder gem. § 20 Abs. 6 Satz 6 mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Entgegen Abs. 1 Satz 2 ist bei dem Modul Vertiefungsmodul mit Masterarbeit (EGW-M110) die Wiederholung von Teilleistungen nicht möglich, weshalb die Modulprüfung insgesamt zu wiederholen ist. ³Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 22 eingehalten werden können. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁵Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben von einzelnen oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann bis zu einer Frist von zwei Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt

durch den Kandidaten oder die Kandidatin über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.

- (2) Erklärt der Kandidat oder die Kandidatin nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er oder sie aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat oder die Kandidatin kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz oder in der sonstigen Verfügungsgewalt des Kandidaten oder der Kandidatin vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass entweder die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet oder keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten für Anerkennungen und Anrechnungen nach § 12 entsprechend.
- (5) ¹Verstößt der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung einer anderen schriftlichen Arbeit, insbesondere häuslichen Arbeiten, oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbstständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in wiederholten oder schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet oder dass keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ³Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ⁴Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.
- (6) ¹Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird

die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in wiederholten oder schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 mehr eingeräumt wird.

- (7) Die Entscheidungen nach Abs. 4, 5 und 6 sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen (Prozentangabe entspricht dem Anteil der Modulnote an der Gesamtnote):
- | | |
|---|------------|
| - Note des Moduls EGW-M101a und des Moduls EGW-M101b | zu je 5 % |
| - Note der Module EGW-M102, EGW-M103, EGW-M104 und EGW-M105 | zu je 10 % |
| - Note des Moduls EGW-M106 | zu 10 % |
| - Note des Moduls EGW-M110 | zu 40 %. |
- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 3. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- ²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten, den Noten und der Gesamtnote aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Der Absolvent oder die Absolventin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird ihm oder ihr mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Absolventen oder der Absolventin die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält er oder sie die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist an einem Einsichtstermin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 31
Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

III. Schlussvorschriften

§ 32
In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Geschichte - Europäische Gesellschaften im Wandel / History - European Societies in Transformation ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

Anlage

Eignungsverfahren

- (1) Zweck des Eignungsverfahrens ist es, festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die in § 4 und in den folgenden Absätzen genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Geschichte - Europäische Gesellschaften im Wandel/History - European Societies in Transformation erwarten lassen.
- (2) ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal im Jahr durchgeführt. ²Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind für das kommende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das kommende Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfristen) ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Regensburg an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind kumulativ die in Buchst. a) bis d) genannten Unterlagen beizufügen:
- a) der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 geforderte Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses
oder
eine Auflistung aller bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 LP („transcript of records“); zur Ermittlung der Gesamtnote werden die für den Abschluss fehlenden Leistungen mit der Note 4,0 bewertet und dann der nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt ermittelt;
 - b) ein Lebenslauf, der über den wissenschaftlichen Werdegang des Bewerbers oder der Bewerberin Aufschluss gibt;
 - c) ein Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf Niveau B2 GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen); dieses Niveau kann alternativ durch einen gleichwertigen TOEFL-Test (mit 80 Punkten) oder einen anderen gleichwertigen Nachweis (z.B. Erstabschluss in einem englischsprachigen Studiengang) nachgewiesen werden;
 - d) ein Nachweis von geschichtswissenschaftlichen Kompetenzen (etwa durch Vorlage eines „transcript of records“ oder einer sonstigen beglaubigten Aufstellung der erbrachten Leistungen) im Umfang von zusammen mindestens 30 LP aus den Bereichen alte, mittelalterliche, neuere und neueste Geschichte, oder aus dem Bereich der geschichtswissenschaftlichen Methodenkenntnisse einschließlich Quellenkunde und Projektarbeiten mit historischem Bezug; falls erforderlich kann der Prüfungsausschuss im Rahmen der Prüfung der geschichtswissenschaftlichen Kompetenzen die Vorlage von detaillierten Modulbeschreibungen zu den erbrachten Leistungen verlangen.
- (4) ¹Das Eignungsverfahren besteht in einer Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss (§ 9). ²Bei Bewerbern und Bewerberinnen, deren Nachweis nach Abs. 3 Buchst. a) eine Note 2,00 oder besser ergibt, lautet die Entscheidung „geeignet“. ³Bei Bewerbern und Bewerberinnen, deren Nachweis nach Abs. 3 Buchst. a) eine Note schlechter als „gut“ (2,50) ergibt, lautet die Entscheidung „nicht geeignet“. ⁴Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die den

Nachweis nach Abs. 3 Buchst. c) nicht erbringen können oder die nach Abs. 3 Buchst. d) weniger als 10 LP an geschichtswissenschaftlicher Kompetenz nachweisen können, lautet die Entscheidung „nicht geeignet“. ⁵Das Ergebnis wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ⁶Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) ¹Bewerber und Bewerberinnen, deren Nachweis nach Abs. 3 Buchst. a) eine Note zwischen 2,01 und 2,50 ergibt, haben sich einem mündlichen Auswahlgespräch zu unterziehen. ²Der Bewerber oder die Bewerberin wird dazu vom Prüfungsausschuss zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ³Die Ladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Gesprächstermin. ⁴Das Auswahlgespräch dauert mindestens 20 Minuten und ist von zwei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen des Instituts für Geschichte als Prüfer oder Prüferin und einem Besitzer oder einer Beisitzerin zu führen. ⁵Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll angefertigt. ⁶In das Protokoll ist aufzunehmen: Ort und Zeit sowie Dauer, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin, Gegenstand und Ergebnis des Auswahlgesprächs sowie besondere Vorkommnisse. ⁷Im Auswahlgespräch wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin über ausreichende Kompetenzen verfügt, um den Masterstudiengang Europäische Gesellschaften im Wandel / History - European Societies in Transformation voraussichtlich erfolgreich abzuschließen.

⁸Dazu gehören:

1. Fachwissen: insbesondere ein geschichtswissenschaftliches Grundwissen in den Bereichen alte, mittelalterliche, neuere und neueste Geschichte, das darauf schließen lässt, dass der Bewerber oder die Bewerberin historisches Wissen in chronologisch-systematische Strukturen der europäischen Geschichte einordnen kann sowie

2. Methodenwissen: die Fähigkeit, erlernte Methoden und erworbenes inhaltliches Wissen bei der Einordnung und Bewertung geschichtlicher Sachverhalte einzusetzen und historisches Wissen aus den unter Absatz 5 Satz 8 Nr. 1 genannten Bereichen methodisch zu reflektieren.

⁹Das Auswahlgespräch knüpft dabei an die bisher erworbenen Geschichtskenntnisse an. ¹⁰Im Auswahlgespräch werden die vorangehenden Kriterien gemäß § 23 benotet. ¹¹Die Eignung ist nachgewiesen, wenn das Auswahlgespräch mit der Note 2,00 oder besser bewertet wird. ¹²Die Entscheidung nach Abschluss des Auswahlgesprächs lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“.

¹³Das Ergebnis wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ¹⁴Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (6) ¹Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nach Abs. 3 Buchst. d) mehr als 10 LP, jedoch weniger als 30 LP nachweisen können, ist die Eignung nicht eindeutig nachgewiesen. ²Für diese Bewerber und Bewerberinnen gilt Abs. 5.
- (7) ¹Abgelehnte Bewerber und Bewerberinnen können ein zweites Mal am Eignungsverfahren teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 8. Juli 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 26. August 2026

Regensburg, den 26. August 2026
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 26. August 2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. August 2026 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. August 2026.